

Einleitung

Allgemeine Hilfsorganisationen und Auskunftsstellen

Der Ratgeber will dir helfen. Er will dir Hinweise geben, welche Rechte und welche Pflichten du innerhalb des deutschen Rechts- und Wirtschaftslebens hast. Diese Hinweise können bei dem geringen Umfang dieses Büchleins natürlich nur ganz allgemeiner Art sein. Immerhin wirst du aber manchen Rat und manche Anregung verwenden können, wenn du dir die folgenden Seiten in aller Ruhe durchliest.

Wenn du in irgendeinem Einzelfall Schwierigkeiten hast oder wenn dir Fragen auftauchen, so kannst du dich zunächst einmal immer an den Lagerleiter eines der Lager für heimatlose Ausländer wenden. Häufig wird dieser die Fragen dann schon selbst beantworten können; andernfalls wird er an die zuständigen Stellen herantreten und von dort Rat und Hilfe für dich erbitten können.

An erster Stelle werden dir natürlich im Rahmen des möglichen die nationalen Komitees helfen¹⁾. Daneben stehen die verschiedenen nationalen und internationalen Wohlfahrtsorganisationen mit Rat und Tat zur Verfügung. Zu nennen sind hier u. a. Caritas, NCWC, YMCA/YWCA, Lutheran World Federation, Church World Service, Deutsches Rotes Kreuz, Innere

¹⁾ Anschriften der Nationalkomitees siehe Anhang Seite 108.

Mission mit dem Evangelischen Hilfswerk, Arbeiterwohlfahrt, der Paritätische Wohlfahrtsverband u. a. m., die in jeder Kreisstadt ihre Geschäftsstelle haben.

Du kannst dich in Rechtsfragen auch an die einzelnen Auskunftsstellen der Rechtsanwaltskammern²⁾ der Oberlandesgerichtsbezirke oder die öffentlichen Rechtsberatungsstellen der Justizbehörden und Arbeitsgerichte wenden. Diese Auskunftsstellen dienen dem Zweck, hilfsbedürftigen Rechtsuchenden kostenlose Rechtsauskünfte zu geben. Wenn du also in einer Rechtsfrage eine Auskunft haben willst und bist nicht in der Lage einen Anwalt zu bezahlen, so kannst du zu den Auskunftsstellen gehen, wo du glaubhaft machen mußt, daß du bedürftig bist. Es ist ratsam, daß du dir einen Begleiter mitnimmst, der die deutsche Sprache beherrscht, weil andernfalls leicht Mißverständnisse entstehen und dir eine wirkliche Hilfe nicht zuteil werden kann.

Um allen nichtdeutschen Flüchtlingen im Bundesgebiet auch nach Einstellung der IRO-Tätigkeit einen Schutz der Vereinten Nationen wirksam zuteil werden zu lassen, hat der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Dr. van Heuven-Goedhard mit Zustimmung der Bundesregierung einen Delegierten in das Bundesgebiet entsandt. Die Dienststelle im Bundesgebiet, an deren Spitze Arnold Rørholt steht, befindet sich in Bad Godesberg, Kölner Straße 89/91, Telefon Nr. 5928. Dem Amt obliegt es, die Interessen der Flüchtlinge bei der Bundesregierung, den sonstigen deutschen Behörden, sowie bei den internationalen und deutschen Wohlfahrtsverbänden wahrzunehmen, diesen bei der Hilfstätigkeit für Flüchtlinge zu helfen und die Anstrengungen auf dem Gebiete der Flüchtlingshilfe zu koordinieren. Das Amt nimmt

²⁾ Verzeichnis der Anwaltsvereine siehe Anhang Seite 113

ferner, soweit erforderlich, auch den unmittelbaren Schutz der nichtdeutschen Flüchtlinge wahr und steht dir mit Rat und Tat zur Verfügung.

Wer ist heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes?

Zunächst wirst du natürlich fragen, wer eigentlich heimatloser Ausländer ist, du willst wissen, ob auch du zu den Personen gehörst, denen der Ratgeber mit diesem Büchlein helfen will.

Heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 ist ein nichtdeutscher Staatsangehöriger oder Staatenloser, der

- a) nachweist, daß er der Obhut der internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist und
- b) Nichtdeutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist und
- c) am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin-West hatte.

Zu a):

Maßgebend ist die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, der dem Schutz des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge untersteht. Hierunter fällt jeder Nichtdeutsche, der sich wegen begründeter Furcht vor